

Alles was Recht ist ...

Sterilisation missglückt – muss der Urologe für Kindsunterhalt zahlen?

Die Informationspflichten des Arztes sind bekanntlich weitreichend. Mit der neuen Vorschrift des § 630 c BGB wurde die bisherige Rechtslage Gesetz, wonach der Patient auch erfahren muss, wie er sich zu verhalten hat, um den Therapieerfolg zu sichern. Unterläuft dem Urologen bei dieser therapeutischen Aufklärung ein Fehler, können erhebliche Schadensersatzforderungen auf ihn zukommen, wie folgender Fall zeigt.

Sachverhalt

Die Klägerin und ihr Ehemann, Eltern von drei Söhnen, entscheiden sich dafür, die Familienplanung abzuschließen. Der Ehemann lässt deshalb von einem niedergelassenen Urologen in lokaler Anästhesie einen Sterilisationseingriff durchführen. Danach werden zwei SpermioGramme erhoben. Das erste zeigt noch bewegliche Spermien, das zweite hingegen bleibt ohne Befund. Zwei Monate später wird bei der Klägerin eine Schwangerschaft festgestellt. Ein nochmals angefertigtes SpermioGramm beweist nun die volle Zeugungsfähigkeit des Ehemannes.

Im nächsten Jahr bringt die Klägerin ein gesundes Kind zur Welt. Sie fordert vom Urologen Ersatz für ihren „Unterhaltsschaden“ und zusätzlich Schmerzensgeld. Sie begründet ihren Anspruch vor allem damit, dass der Arzt ihren Ehemann

falsch aufgeklärt habe, insbesondere über die Art und Häufigkeit der Kontrollmaßnahmen. Die Beratung war dahingehend falsch, dass eine einmalige Aspermie den Erfolg des Eingriffs belege. Der Urologe habe deshalb gegen seine Pflichten aus dem Behandlungsvertrag verstoßen, der auch Schutzwirkungen zu ihren Gunsten entfalte. Deshalb müsse er für den Unterhalt aufkommen.

Da sie aufgrund der (ungewollten) Schwangerschaft erhebliche Belastungen erlitten habe, wie zum Beispiel mehrfache stationäre Aufenthalte zur Vermeidung einer Frühgeburt, habe sie zudem Anspruch auf Schmerzensgeld.

Urteil

Die Beweisaufnahme ergibt, dass es ständige Praxis des Urologen war, dem Patienten bereits nach einer einmaligen Aspermie mitzuteilen, dass von einem Erfolg des Eingriffs ausgegangen werden kann. Dies wird vom Gutachter als fehlerhaft beanstandet. Mit folgenden Rechtsausführungen wird der Klage stattgegeben:

Erstens sind Schadensersatzansprüche wegen des Unterhaltsaufwands für ein gesundes eheliches Kind selbstverständlich begründet, wenn durch das Versagen eines Arztes die Familienplanung durchkreuzt wird.



Dr. jur. Philip Schelling

Zweitens kommt es entgegen der Auffassung des Urologen nicht darauf an, ob das Kind, „dessen Werden aus Gründen der Familienplanung zunächst verhindert hätte werden sollen“, in der Folgezeit unerwünscht bleibt oder zu einem erwünschten Kind wird.

Drittens können beide Ehegatten aus dem Fehlschlagen einer Sterilisation Schadensersatzansprüche herleiten. Denn entgegen der Auffassung des Urologen ist es einer Arztleistung, die der Familienplanung dienen soll, „wesenseigen“, dass der vertragliche Schutz gegen Schlechterfüllung jedem Ehegatten zukommt, soweit er durch seine Unterhaltslast betroffen ist.

Viertens bestehen an der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden keine Bedenken. Da die Klägerin und ihr Ehemann gerade durch den Sterilisationseingriff die Zeugung eines weiteren Kindes vermeiden wollten und ihr Ehemann sich auch der ihm angeratenen Nachbehandlung unterzogen hat, ist davon auszugehen, dass die Eheleute bei zutreffender Belehrung „anderweitige Vorsorgemaßnahmen“ getroffen hätten.

Fünftens stellt der vom Urologen geforderte Abbruch der Schwangerschaft keine selbstverständliche Alternative zur eigentlich beabsichtigten, aber fehlgeschlagenen Empfängnisverhütung dar. Eine insoweit persönliche Gewissensentscheidung der Klägerin in einer derart existentiellen Situation ist in jedem Fall zu respektieren.

Fazit

Das Urteil des OLG München stammt aus zwar dem Jahr 1992. Die Thematik ist jedoch aktuell wie eh und je, zumal die Pflicht zur therapeutischen Aufklärung – wozu wie aufgezeigt auch die Information über das Fehlschlagsrisiko einer Sterilisation gehört – nun auch ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert und dort vom Patienten nachzulesen ist. Hinzu kommt, dass sich die Rechtslage in der Zwischenzeit sogar noch verschärft hat, da nicht nur der Ehegatte, sondern auch ein nichtehelicher Partner in den Schutzbereich des auf Empfängnisverhütung gerichteten Behandlungsvertrages einzubeziehen ist (seit BGH, Urteil vom 14.11.2006).

Damit wird deutlich, dass die Haftung des Urologen im Bereich der Sterilisation weitreichend sein kann, zumal dem Arzt hier regelmäßig zwei Gläubiger – nämlich Vater und Mutter – gegenüberstehen.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de